

## **Informationen gemäß Art. 14 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten**

Im Bereich des **Mutterschutzes** werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

### **1. Angaben zum Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

#### **Bezirksregierung Münster**

Domplatz 1-3  
48143 Münster

Telefon 0251/411-0

E-Mail-Adresse: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Internet-Adresse: <http://www.bezreg-muenster.de/>

### **2. Angaben zum Vertreter des Verantwortlichen**

Den oben genannten Verantwortlichen vertritt:

Die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident

Domplatz 1-3  
48143Münster

Telefon 0251/411-0

E-Mail-Adresse: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

### **3. Angaben zum Datenschutzbeauftragten**

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3  
48143Münster

Telefon 0251/411-0

E-Mail-Adresse: [datenschutz@brms.nrw.de](mailto:datenschutz@brms.nrw.de)

### **4. Angaben zu der Aufsichtsbehörde**

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

Kavalleriestr. 2-4  
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/38424-0

Telefax: 0211/38424-10

Email: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

Internet: [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)

## **5. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung**

Ihre personenbezogenen Daten werden aus den folgenden Gründen erhoben:

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle schwangeren und stillenden Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Durch das neue Mutterschutzgesetz gilt der besondere Schutz unter anderem auch für Beamtinnen, Schülerinnen und Studentinnen, soweit diese an verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen.

### **a) Anzeigen des Arbeitgebers:**

Sobald dem Arbeitgeber die Mitteilung einer Schwangerschaft vorliegt, ist er verpflichtet, unverzüglich die Bezirksregierung über die Schwangerschaft zu informieren. Darüber hinaus hat er Sonn- und Feiertagsarbeit, Nachtarbeit im Rahmen der Ausbildung sowie getaktete Arbeit der Behörde anzuzeigen.

### **b) Genehmigung von Nacht-, Mehr-, Akkord- & Fließarbeit:**

Nachtarbeit zwischen 20 Uhr und 22 Uhr gilt als genehmigt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags diesen ablehnt.

Nachtarbeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr sowie Mehrarbeit und Akkord- und Fließarbeit sind nur in begründeten Einzelfällen und erst nach ausdrücklicher Zustimmung der Bezirksregierung erlaubt.

### **c) Ausnahmen vom Kündigungsschutz:**

Die Bezirksregierung Münster kann Ausnahmen vom Kündigungsschutz bei werdenden und stillenden Müttern sowie bei in Elternzeit befindlichen Personen auf Antrag bewilligen.

## **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind:**

Die Erhebung personenbezogener Daten und ihre weitere Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit e) bzw. Art. 9 Abs. 2 lit g) DSGVO i.V.m. § 3 DSG NRW i.V.m folgenden Fachgesetzen:

### **a) Anzeigen:**

- § 27 Abs. 1 MuSchG i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW.

### **b) Genehmigung von Nacht-, Mehr-, Akkord- & Fließarbeit:**

- § 28 Abs. 1 MuSchG i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW.

- § 29 Abs. 3 MuSchG i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW.

c) Ausnahmen vom Kündigungsschutz:

- § 17 MuSchG i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW (Kündigung)
- § 5 PflegeZG i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW (Kündigung)
- § 2 FPfZG i.V.m. § 5 PflegeZG i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW (Kündigung)
- § 18 BEEG i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW (Kündigung).

## **6. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten**

Folgende personenbezogene Daten von Ihnen werden durch das Dezernat 56 der Bezirksregierung Münster verarbeitet:

a) Bekanntgabe der Schwangerschaft:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Berufliche Tätigkeit
- Entbindungstermin

b) Genehmigung von Nacht-, Mehr-, Akkord- & Fließarbeit:

- Name, Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Berufliche Tätigkeit
- Datum der Befristung (Anstellung)
- Ärztliche Bescheinigungen
- Entbindungstermin

c) Ausnahmen vom Kündigungsschutz:

- Name, Vorname
- Adresse
- Telefon-/Mobilfunknummer
- Geburtsdatum
- Berufliche Tätigkeit
- Elternzeit
- Entbindungstermin

## **7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der „Übermittlung“, der unter 5. bereits dargestellt ist)**

Innerhalb der Behörde erhalten diejenigen Fachbereiche Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten brauchen. Daneben können Empfänger

Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe sein.

### **8. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation**

Es ist nicht beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

### **9. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer**

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Ministerialblatt (MBL. NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 21 vom 8.8.2016 Seite 475 bis 490 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO), Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 51 - 17.05 - vom 25. Juli 2016 und beträgt bei Genehmigungen 5 Jahre, bei Überwachungstätigkeiten (Anzeigen) 10 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung. Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, gelten die Aufbewahrungsfristen gleichermaßen für die Papierakte wie auch für die elektronische Akte.

Bei Archivwürdigkeit werden die Akten dem Landesarchiv dauerhaft überlassen (RdErl. d. Innenministeriums vom 29.04.2003-55/19-24.10 MBL.NRW.2003 S.457 (SMBL. NRW, Stand vom 02.01.2019)).

### **10. Rechte der Betroffenen**

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Unter den Voraussetzungen des Art. 15 DSGVO haben Sie ein Auskunftsrecht.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 16 DSGVO haben Sie ein Recht auf Berichtigung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie ein Recht auf Löschung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO haben Sie ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO haben Sie ein Recht auf Übertragung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO haben Sie ein Recht auf Widerspruch.

### **11. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde**

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 4. dieses Bogens.

## **12. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten/ Widerspruchsrecht bei Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe**

Sie haben das Recht, aus Gründen die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Ich werde Ihre Daten dann dennoch verarbeiten, wenn ich zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

## **13. Quelle der Daten**

Ihre Daten werden vom Arbeitgeber und an den Verfahren beteiligten Personen im Rahmen der Anträge und Anzeigen übermittelt.